

**Anordnung
über die Finanzierung der Kosten für betriebliche
Kultur-, Sozial-, Gesundheits-, Ausbildungs- und
sonstige Einrichtungen und Zwecke („Sonstige pro-
duktionsbedingte Abteilungen“).**

Vom 4. Januar 1956

Zwecks Festlegung einer einheitlichen Verrechnungs-
weise der für die oben genannten Einrichtungen und
Zwecke entstehenden Kosten haben die Betriebe der
volkseigenen Wirtschaft die nachstehend festgelegten
Finanzierungsbestimmungen anzuwenden.

A. Kaderausbildung

§ 1

Lehrlingsausbildung

(1) Von der Summe der gesamten Kosten (Lehrlings-
entgelte, Löhne und Prämien für Lehrausbilder, Ab-
schreibungen, Material usw.) sind die produktiven Lei-
stungen der Lehrlinge abzusetzen, der Restbetrag ist
als andere Gemeinkosten zu verrechnen.

Essengeldzuschüsse zum Lehrlingssessen sind aus dem
Direktorfonds zu finanzieren.

(2) Die Finanzierung selbständiger Lehrkombinate er-
folgt aus dem Haushalt des zuständigen Ministeriums
nach dem Netto-Prinzip.

§ 2

**Lehrlingswohnheime, Betriebsberufsschulen, Lehrlings-
betreuung und -fürsorge**

(1) Von den gesamten Kosten sind

- a) Abschreibungen,
- b) Wirtschaftsausgaben (Mieten und Pachten, Energie,
Brenn- und Treibstoffe, Reinigungsmittel, Büro-
und Zeichenmaterial, Material für Betreuung und
Fürsorge, sonstiges Hilfsmaterial, geringwertige
und schnell verschleißende Arbeitsmittel, Verbrauch
fremder Leistungen, Zeitungen, Zeitschriften, Bro-
schüren, Abgaben, Beiträge, Gebühren, Versiche-
rungen und Steuern, Verrechnung des Eigenver-
brauchs) — identisch mit dem Begriff der Haus-
haltssystematik: Material und Leistungen für
Büro und Wirtschaft —,
- c) laufende Instandhaltung (Material für eigene In-
standhaltung der Grundmittel, Schmiermittel, ge-
ringwertige und schnellverschleißende Arbeits-
mittel, Verbrauch fremder Leistungen, Verrech-
nung des Eigenverbrauchs),
- d) persönliche Kosten (Lohn für Hilfs- und Be-
treuungspersonal, Zuschläge, Zusatzlöhne, Sozial-
beiträge, Personalnebenkosten, Reisekosten, Aus-
lösungen) des Hausmeisters und des sonstigen
Personals (Reinigungspersonal, Heizer, Küchen-
personal),
- e) Heimfahrten von Lehrlingen in Lehrlingswohn-
heimen sowie Fahrgelderstattungen zur Betriebs-
berufsschule nach den gesetzlichen Bestimmungen
(Konto 395)

als andere Gemeinkosten zu verrechnen.

(2) Die Kosten für

- a) Lehr- und Lernmittel (Material für Betreuung und
Fürsorge, geringwertige und schnellverschleißende
Arbeitsmittel),
- b) wissenschaftliche Ausbildung und kulturelle Be-
treuung, Schülerprämien (Material für Betreuung
und Fürsorge, sonstiges Hilfsmaterial, gering-
wertige und schnellverschleißende Arbeitsmittel,
andere sonstige Kostenarten),

- c) Verpflegung in Lehrlingswohnheimen,
- d) Neubeschaffungen

werden aus

- a) Zahlungen der Belegschaft und anderer Einzel-
personen,
- b) Zuschüssen aus dem Direktorfonds,
- c) Zuschüssen der gesellschaftlichen Organisationen,
- d) Zuweisungen aus dem zuständigen örtlichen Haus-
halt

finanziert.

Kosten Konto 700 — Deckung Konto 750.

- (3) Die persönlichen Kosten für
Schulleiter, Lehrer, Schulsekretärinnen, Heim-
leiter, Erzieher

werden aus dem Haushalt des zuständigen Rates des
Kreises finanziert. (Nicht im Betrieb abzurechnen.)

§ 3

**Technische Betriebsschulen, fachliche und gesellschaft-
liche Schulungen sowie Speziallehrgänge**

Sämtliche Kosten sind als andere Gemeinkosten zu
verrechnen. Zur Verstärkung der technischen Schulung
der Arbeiter können zusätzlich Mittel des Direktor-
fonds verwendet werden.

§ 4

Betriebsgewerkschaftsschulen, Betriebsparteischulen

Mit Ausnahme der Löhne und Gehälter sowie SV-
Beiträge für hauptamtliche Funktionäre und Mitarbeiter
sind alle übrigen Kosten als andere Gemeinkosten zu
verrechnen.

§ 5

Technische Kabinette

(1) Von den gesamten Kosten sind

- a) Abschreibungen,
- b) Wirtschaftsausgaben,
- c) laufende Instandhaltung

als andere Gemeinkosten zu verrechnen.

(2) Alle übrigen Kosten (z. B. Anschauungs- und Ver-
suchsmaterial, Dozentengebühren) werden aus dem
Direktorfonds des Betriebes finanziert.

Kosten Konto 700 — Deckung Konto 750.

B. Aktivistinnen- und Wettbewerbsbewegung

§ 6

Sämtliche Kosten sind als andere Gemeinkosten zu
verrechnen. Prämienzahlungen, Wanderfahnen und Ur-
kunden sind aus dem Direktorfonds zu finanzieren.

C. Kulturelle Fürsorge und Betreuung

§ 7

Kulturhäuser, Klubs und Bibliotheken

(vgl. Anweisung vom 24. März 1954 zur Verordnung
über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebens-
bedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerk-
schaften — Übergabe der betrieblichen Kulturhäuser,
Klubs und Bibliotheken — [ZB1. S. 104])

(1) Von den gesamten Kosten sind

- a) Abschreibungen,
- b) Wirtschaftsausgaben,
- c) laufende Instandhaltung,
- d) persönliche Kosten für laut Stellenplan beschäf-
tigte Mitarbeiter

als andere Gemeinkosten zu verrechnen.

(2) Alle übrigen Kosten werden aus

- a) Zahlungen der Belegschaft und anderer Einzel-
• Personen,
- b) Direktorfonds,
- c) Zuschüssen der gesellschaftlichen Organisationen
finanziert.

Kosten Konto 702 — Deckung Konto 752.